

Anträge zu Handen der Delegiertenversammlung von Akkordeon Schweiz vom 20. September 2020 in Bulle

Vorbemerkung:

Mitglieder des Zentralvorstandes von Akkordeon Schweiz (AS) haben sich wie folgt physisch mit den Antragstellern resp. Ehrenmitgliedern getroffen:

- Besprechung am 2. November 2019 / Teilnehmer*innen: Peter Brun, Peter Frey, Armin Poffet resp. Andrea Flury, Yvonne Glur und Markus Jordi.
- Besprechung am 22. Februar 2020 / Teilnehmer*innen: Peter Brun, Bernhard Bürki, Marianne Neeser, Armin Poffet, Urs Weber resp. Andrea Flury, Yvonne Glur, Markus Jordi und Ursula Kopp (Agnes Neeser und Ruedi Marty konnten aus zeitlichen Gründen nicht teilnehmen).

Da AS und die ARMA seit dem 1. Mai 2020 (aktualisierte Statuten) nicht mehr Mitglied von accordeon.ch sind, erachtet der Zentralvorstand AS die Anträge im Grundsatz als gegenstandslos und empfiehlt beide Anträge abzulehnen. Nichts desto trotz nimmt der Zentralvorstand von AS zu den einzelnen Punkten nachfolgend Stellung.

An der DV 2013 wurden die neuen Statuten von Akkordeon Schweiz angenommen. Unter diesem Namen sei eine intensivere Beziehung und Zusammenarbeit zwischen dem ehemaligen EHAMV und der ARMA anzustreben, um schweizweit als einheitlicher Verband mit den gleichen Zielen aufzutreten.

Gemäss Art. 4a der Statuten von AS sollen die Verbandsziele u.a. durch den „Den Zusammenschluss aller, das Harmonika- und Akkordeon-Spiel ausübenden Kreise im Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.“ erreicht werden. Der EHAMV (Eidgenössischer Harmonika- und Akkordeon-Musikverband) und die ARMA (Association Romande des Musiciens Accordéonistes) sind namentlich nicht erwähnt.

Der Name Akkordeon Schweiz wurde deshalb auch in allen vier Landessprachen geschützt und auf der neuen Verbandsfahne aufgeführt.

„Akkordeon Schweiz“ ist nur in der deutschen Sprache geschützt. Die Übersetzung in die 3 anderen Landessprachen erfolgte erst anlässlich der Gestaltung der neuen Verbandsfahne. Die Domains (www....alle 4 Landessprachen) gehören seit 2016 Akkordeon Schweiz (DE+FR schon früher).

Im Jahr 2016 wurde die SAA als Dachverband ins Leben gerufen, mit dem Auftrag, einen möglichen Zusammenschluss von AS / ARMA sowie die Eingliederung von SALV und IG Akkordeon zu prüfen und entsprechende Vorschläge und Machbarkeits-Studien zu erarbeiten.

Ziel dieses Zusammenschlusses ist, die vom BAK geforderte Mitgliederzahl von 2'500 Aktivmitgliedern zu erreichen, um überhaupt Anrecht auf Subventionen zu erhalten.

Am Kick-off-Meeting vom 02.12.2015 wurden vier Schritte skizziert. Ein Auftrag wurde dabei nicht formuliert.

Schritt 1: Gründung des Verbandes

Schritt 2: Beitritt zu diesem Verband - Akkordeon Schweiz und ARMA

Schritt 3: Einbindung von SALV, IG Akkordeon und Dritten

Schritt 4: Fusion

Der SAA-Vorstand hat an seiner Sitzung am 10. Mai 2017 entschieden, die IG Akkordeon und den SALV einzuladen, an einem Kick-Off Meeting über einen Zusammenschluss zu diskutieren. Der erste „Runde Tisch“ fand in der Folge am 25. November 2017 in Zofingen statt. Es folgten weitere Treffen. Die ursprüngliche Idee einer Kombinationsfusion von AS und der ARMA mit einem Zeithorizont von 5 bis 7 Jahren wurde nicht weiter verfolgt. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Schritte der Grundidee so übernommen wurden und einzig die Fusion nicht als das richtige Konstrukt für einen Zusammenschluss erachtet wurde, Schritt 4 aber im Sinne des abschliessenden Zusammenkommens vollzogen wurde - bedeutend schneller als ursprünglich vorgesehen.

Die Förder-Voraussetzungen seitens BAK (u.a. 2'500 Aktive) wurden erst an einer Informationsveranstaltung am 7. September 2016 vorgestellt. Markus Jordi war persönlich anwesend (Denis Etienne musste damals kurzfristig aus beruflichen Gründen absagen). Am 27. Januar 2016 (Gründung SAA) war das Kriterium der 2'500 Aktiven demzufolge nicht bekannt. Es handelt sich formell nicht um Subventionen sondern um Strukturbeiträge. Die BAK-Gelder waren/sind nicht das alleinige Ziel des Zusammenschlusses.

Es wurde auch klar kommuniziert, dass bei einem erfolgreichen Abschluss des Vorgehens, der Dachverband wieder aufgelöst und der "fusionierte" Verband unter Akkordeon Schweiz weitergeführt wird. Aus diesem Grund wurde der Name Akkordeon Schweiz beim Bundesamt für geistiges Eigentum geschützt.

An der DV 2019 wurde der Name accordeon.ch für den neuen Verband genannt, was überhaupt nicht mehr dem ursprünglichen Auftrag entspricht.

Einen Auftrag gab es nicht - auch nicht betreffend Namen. Es wurde nie kommuniziert, die SAA aufzulösen. Dies wäre sowieso kontraproduktiv, weil dann ein neuer Verband nicht während den seitens BAK nach wie vor geforderten mindestens 3 Jahren existieren würde. Deshalb wurde accordeon.ch auch nicht neu gegründet sondern wird neu lanciert - eine kleine aber sehr wichtige Nuance, die es stets zu berücksichtigen gilt.

Es wurde immer kommuniziert, dass die Bezeichnung „SAA“ ein Arbeitstitel sei (u.a. da englisch) resp., dass die SAA zu einem späteren Zeitpunkt umbenannt werde. An der DV 2018 hat Markus Jordi kommuniziert, dass die SAA im Mai 2020 zu Akkordeon Schweiz (Accordéon Suisse, Fisarmonica Svizzera, Accordeon Svizra) umbenannt werde (die Präsentation wurde vorgängig vom Zentralvorstand genehmigt). Die Bezeichnung „accordeon.ch“ wurde erstmals an der gemeinsamen Sitzung der Begleit- und Arbeitsgruppe am 25. August 2018 vorgeschlagen. Die Mehrheit der Anwesenden hat sich für diesen Namen entschieden. Peter Brun war als Mitglied der Begleitgruppe an dieser Sitzung mit dabei. Die Auf-

gabe der Begleitgruppe war und ist, die Entscheide an der Basis zu vertreten und zu erklären. Der SAA-Vorstand hat sich an seiner Sitzung vom 4. Juni 2019 ebenfalls mehrheitlich für „accordeon.ch“ ausgesprochen. Dies wurde bereits an der Besprechung am 2. November so schriftlich fixiert und mündlich besprochen. An der ausserordentlichen Generalversammlung von accordeon.ch am 20.11.2019 wurden die initialen SAA-Statuten durch die Statuten von accordeon.ch, gültig ab dem 20.11.2019 ersetzt. Die Swiss Accordion Association SAA wurde damit zu „accordeon.ch“ umbenannt.

Wie sich die aktuelle Situation heute präsentiert, wird die Mindest-Mitgliederzahl von 2'500 Aktivmitglieder nicht erreicht und die Unterstützung durch das BAK ist alles andere als zugesichert. Ebenfalls wurde in der AkkordeonINFO und auf der Homepage mitgeteilt, dass deshalb alle 4 Verbände per 29.03.2020 (= ursprüngliche und auf den 20.09.2020 verschobene DV) nicht aufgelöst werden und bis auf weiteres selbständig weiter bestehen. Jeder Verein von AS und ARMA und jedes Mitglied von SALV und IG Akkordeon müssen ein schriftliches Aufnahmegesuch an accordeon.ch stellen. Der Entscheid über die Aufnahme würde dann vom Vorstand von accordeon.ch vorgenommen.

Das Ziel der 2'500 Aktivmitglieder rückt stetig näher. Alle Unterverbände der ARMA und von Akkordeon Schweiz sind accordeon.ch mit Variante 1 (der Unterverband wird Mitglied von accordeon.ch und vertritt als Ganzes seine Vereine) oder Variante 2 (Unterverband und Vereine werden separat Mitglied bei accordeon.ch) beigetreten. Auch die beiden Partnerverbände SALV (als Ganzes) und IG Akkordeon (Einzelmitglieder) sind Mitglieder von accordeon.ch.

Jeder Unterverband resp. Verband entscheidet betreffend seiner Auflösung autonom. Es ist korrekt, dass Gesuche zum Beitritt schriftlich eingereicht werden müssen und dass der Vorstand von accordeon.ch über die Aufnahme entscheidet.

Zu beachten ist, dass Akkordeon Schweiz, ARMA, SALV und IG Akkordeon Auftraggeber sind und somit als Mitglieder dem Dachverband "accordeon.ch" jederzeit den Auftrag entziehen können, um die eigene Existenz und die Akkordeon-Bewegung in der Schweiz wegen Illiquidität nicht zu riskieren.

Es gab und gibt keinen Auftrag.

Bis zum 30. April 2020 waren AS und die ARMA als Gründungsverbände die einzigen Mitglieder von accordeon.ch. An der ausserordentlichen Generalversammlung von accordeon.ch am 29.04.2020 wurden die Statuten mit Gültigkeit ab dem 01.05.2020 genehmigt. Die Statutenänderung war für den 29. März vorgesehen. Die zeitliche Änderung gründet in der durch die Coronavirus-Pandemie erzwungenen Verschiebung der Generalversammlung von accordeon.ch, die physisch hätte stattfinden sollen.

Die Mitglieder von accordeon.ch sind damit einerseits juristische Personen (Vereine) und andererseits Einzel-, Ehren- und Gönnermitglieder (Gönnermitglieder ohne Stimmrecht). Für die Unterverbände, die IG Akkordeon, den SALV sowie für Gruppen / Ensembles ist es möglich, als Verein beizutreten. **Seit dem 01.05.2020 sind sowohl AS wie auch die ARMA demzufolge nicht mehr Mitglied bei accordeon.ch.**

Und: Wenn accordeon.ch von AS Geld will, muss dies den Mitgliedern von AS beantragt werden - wie zuhanden der DV 2020 geschehen.

FESTSTELLUNG:

Wir stellen fest, dass die Anforderungen vom BAK bis heute nicht erfüllt werden können und noch viele unbeantwortete Fragen im Raum stehen:

Die Anforderungen des BAK müssen per Einreichung des Gesuchs für die Förderperiode 2021-2024 erfüllt sein, d.h. per 31. Oktober 2020. Die Auflistung der nachfolgenden Fragen ist gemäss Besprechung am 22. Februar abschliessend (ausgenommen sind allfällige Fragen, die sich bis zum Beginn der schriftlichen Beschlussfassung am 15. August ergeben). Die massgebenden Förderkriterien des BAK für die Periode 2021-2024 sind seit dem 15. Juli 2020 in Kraft (keine wesentlichen Änderungen ggü. der Vorperiode 2017-2020).

- Schriftlicher Nachweis der Subventions-Zusagen vom BAK

Das ist nicht möglich. Eine Zusage des BAK erfolgt nach Einreichung resp. Prüfung des Gesuchs. Gesuche für die Förderperiode 2021-2024 müssen bis spätestens am 31. Oktober 2020 eingereicht werden. Ein Entscheid des BAK wird seitens accordeon.ch im Dezember 2020 erwartet (analog 2016).

- Belegte Mitgliederzahl, ohne Berücksichtigung der Doppel- und Mehrfachnennung von Namen

Gemäss BAK müssen die gesuchstellenden Organisationen u.a. mindestens 2'500 Aktive vertreten. Ob jemand in einem oder mehreren Vereinen aktiv ist, ist nicht erwähnt. Zudem könnte die Anzahl Stimmrechte als Referenzwert gelten (wenn jemand in mehreren Vereinen aktiv wäre, wäre er/sie auch mehrfach stimm- und wahlberechtigt).

- Nachweis künftige Gesamtfinanzierung der neuen Verbandsstruktur, mit nachvollziehbaren Zahlen und ohne das Vermögen der Mitglieds-Verbände.

accordeon.ch muss gegenüber dem BAK eine Finanzsituation ausweisen, die eine langfristige Ausübung der Tätigkeiten erlaubt. Dieser Nachweis ist selbstredend auch für die Mitglieder von accordeon.ch von grosser Bedeutung.

- Bekanntgabe der Geldbeträge, die bei der ARMA, der IG-Akkordeon und des SALV beantragt und gesprochen werden sollen.

Für den Jugendfonds von accordeon.ch (Jahr 2020) haben die IG Akkordeon CHF 1'200.- und der SALV CHF 1'500.- zugesagt; Der ARMA-Vorstand beantragt seinen Mitgliedern einen Beitrag von CHF 5'000.- (GV 2020). Andere Beiträge wurden weder bei der ARMA noch bei der IG und dem SALV beantragt resp. gesprochen.

- Akkordeon Schweiz, ARMA, IG-Akkorden und SALV benötigen ihre Vermögen selber, um ein allfälliges Scheitern des Zusammenschlusses "überleben" zu können. Ein Raubzug des Vermögens durch accordeon.ch ist nicht tolerierbar.

Über die Verwendung des Vermögens von AS entscheiden ausschliesslich die Delegierten. Der Zentralvorstand kann innerhalb seiner Kompetenzen Beträge sprechen (max. CHF 2'000.-).

- Beantragte Beträge müssen mittels aussagekräftigen Budgets (Zweck und Kosten) belegt sein.
Ja, beantragte Beträge werden, wie bis anhin üblich, begründet.

Deshalb stellen wir folgende ANTRÄGE:

Antrag 1: Die Anträge vom Zentralvorstand Akkordeon Schweiz sind nicht zu bewilligen und zurückzustellen, bis obige Fragen klar beantwortet und die Forderungen fundiert belegt werden können.

Antrag 1 wird vom Zentralvorstand einstimmig zur Ablehnung empfohlen.

Die Fragen sind beantwortet und die Forderungen belegt.

Antrag 2: Akkordeon Schweiz darf nicht aufgelöst werden, soll als Verband unverändert weiter bestehen und darf in seiner Existenz nicht gefährdet sein.

Antrag 2 wird vom ZV einstimmig zur Ablehnung empfohlen.

An der DV 2019 wurde wie folgt zum „Antrag 2: Auflösung von Akkordeon Schweiz“ protokolliert: „Der Zentralvorstand beantragt die Auflösung von Akkordeon Schweiz nach erfolgter Lancierung von accordeon.ch und anlässlich einer ausserordentlichen DV (voraussichtlich am 29. März 2020, nachmittags). Mit einem „Ja“ wird der Zentralvorstand beauftragt, die nötigen Arbeiten umgehend aufzunehmen. Zum Antrag meldet sich niemand der Anwesenden zu Wort. Mit 8 Enthaltungen und ohne Gegenstimmen wird der Antrag angenommen.“

Antrag Nr. 4 des Zentralvorstandes zH der DV 2020 lautet: „Um eine **allfällige** Auflösung von Akkordeon Schweiz per frühestens 30.06.2021 beschliessen zu können, beantragt der Zentralvorstand der DV 2020 die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung im Jahr 2021. Der Zentralvorstand wird ermächtigt, Ort, Datum und Zeit der DV selbst zu bestimmen.“

30. April 2020
6. August 2020

Peter Brun Armin Poffet
Zentralvorstand Akkordeon Schweiz

Urs Weber